

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv

Hier: Neues Zusatzzeichen mit Hinweis auf ein Verkehrsverbot für LKW über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht am Tücking

Beratungsfolge:

06.07.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird beauftragt, das aus der Anlage ersichtliche Zusatzzeichen der obersten Landesbehörde3, hier dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, zur Genehmigung vorzulegen.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Telefon • 02331 207-5529
Fax • 02331 207-5530
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 12. Juni 2017

Neues Zusatzzeichen mit Hinweis auf ein Verkehrsverbot für LKW über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht am Tücking

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates beantragen wir für die Sitzung des Rates am 06. Juli 2017 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes.

Antrag:

Der Rat der Stadt Hagen möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das aus der Anlage ersichtliche Zusatzzeichen der obersten Landesbehörde, hier dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Das seit Jahren existierende Verkehrsverbot für LKW über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (StVO-Zeichen 263) auf dem Verbindungsweg zwischen Haspe und Vorhalle (Tücking) wird immer wieder missachtet. Dadurch ist es neben zahlreichen Unfällen in noch mehr Fällen zu erheblichen Verkehrsbehinderungen gekommen. Die übergroßen LKW fahren sich in den engen Kurven regelmäßig im Erdreich oder Fahrbahnbegrenzungszäunen/Leitplanken fest. Einmal festgefahrene, können diese großen LKWs nur sehr aufwendig mit großem Einsatz von Polizeikräften wieder aus ihrer misslichen Lage befreit werden. Oft müssen die Fahrzeuge rückwärts durch die engen Kurven geleitet werden. Dazu ist eine Vollsperrung der Tückingstraße in beide Richtungen erforderlich. Wartezeiten für alle Fahrzeugführer von einer Stunde sind keine Seltenheit. Die LKW-Fahrer werden oft durch die Benutzung der günstigeren Pkw-Navis immer wieder auf diese Strecke geleitet. Aufgrund der Gefährlichkeit der Kurven besteht hier für alle Fahrzeugführer das Tempolimit 20 km/h. Zusätzlich besteht in einigen Kurven die Gefahr, dass die Ladefläche oder auch der Tank des LKW aufgerissen wird und es zu Ladungsverlust oder Dieselaustritt kommen kann.

Das besagte Zusatzzeichen soll auf das bestehende Verkehrsverbot (Z. 263) hinweisen, das auch in Zukunft weiter dort aufgestellt bleibt. Das Zusatzzeichen allein hat keine rechtliche Bedeutung.

Das Zusatzzeichen wird bereits in einigen Städten in Nordrhein-Westfalen erfolgreich verwendet, z.B. in Werdohl, Veserde und Balve. Das hat zu einem starken Rückgang des Verkehrs mit Lkw über 3,5t zulässiges Gesamtgewicht geführt.

Das Zusatzzeichen ist allerdings kein nach der Straßenverkehrsordnung zugelassenes Verkehrszeichen. Für eine Übernahme in den Verkehrszeichenkatalog reichen die wenigen Strecken im Vergleich zum gesamten Straßennetz der Bundesrepublik nicht aus. Das Aufstellen derartiger Schilder ist nach einer mündlichen Äußerung des Bundesamts für Straßenwesen gegenüber dem Unterzeichner jedoch im Wege von Einzelfallentscheidungen möglich. Ebenfalls nach dieser Aussage hat dabei die örtliche Straßenverkehrsbehörde freie Gestaltungsmöglichkeit.

Der landeseigene Betrieb Straßen NRW hat dieses Schild bereits erfolgreich auf der Brücke Sanssoucis in Balve eingesetzt. Dabei wurde sogar das Bußgeld bei Nichtbeachtung des Verkehrszeichen aufgrund des unübersehbaren Zusatzzeichens von 75 € auf 150 € verdoppelt und mit einem Punkt in der Verkehrssünderkartei in Flensburg geahndet.

Die Zusatzzeichen bedürfen jedoch zuvor noch der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, hier dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in Düsseldorf.

Die zuständige Verkehrsinspektion des Polizeipräsidiums Hagen hat das vorgeschlagene Zusatzzeichen in einer schriftlichen Stellungnahme bereits positiv bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gronwald
(stv. Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)





Gestern Morgen haben die Polizeibeamten in Sanssouci auch diesen Lastwagen aus Dänemark angehalten. • Fotos: Kolossa

Polizei erwischt acht uneinsichtige Lkw-Fahrer

Polizeikontrollen in Sanssouci: Lastwagenfahrer zahlen 150 Euro Bußgeld

Von Julius Kolossa

SANSOUSSI ▪ Langsam steuert der Fahrer den Lastwagen mit dänischem Kennzeichen um die Kurve der Brücke in Sanssouci in Richtung Beckum – und direkt auf die kontrollierenden Polizisten zu. Jetzt wird es für den Dänen teuer: Zum Bußgeld in Höhe von 150 Euro kommen noch 30 Euro Sicherheitsleistung.

Mehrere Lastwagenfahrer haben die Polizeibeamten gestern Morgen belehrt – und ihnen deutlich erklärt, dass das Befahren der Brücke mit Fahrzeugen mit einem Gewicht von mehr als 7,5 Tonnen verboten ist. Das wird ab Langenholthausen insgesamt vier Mal auf großformatigen Hinweisschildern angekündigt. Dennoch hatten die Ordnungshüter gestern eingegangene Menge zu tun: Während der dreieinhalbstündigen Kontrolle erwischten die Polizisten acht Lastwagenfahrer. Zusätzlich gab es jeweils eine Anzeige wegen des Verstoßes gegen Ladungs- und

Sozialvorschriften.

„Eigentlich beträgt das Bußgeld 75 Euro. Weil aber vorher mit größerer Beschilderung auf das Verbot hingewiesen wird, haben wir gemeinsam mit dem Märkischen Kreis beschlossen, bei einer Missachtung von Vorsatz auszugehen. Das kostet 150 Euro und gibt einen Punkt,“ erklärt Polizeihauptkommissär Dieter Bruder, der Leiter des Verkehrsdienstes der Kreispolizeibehörde. Freie Fahrt hätten die Fahrer schwerer Lastwagen nur mit einer Sondergenehmigung. Dies betreffe geschätzte 100 Betriebe.

Nicht mehr gezählt würden die Lastwagen, die von Volkringhausen oder Beckum kommend über Sundern umgeleitet werden müssten. Und hierbei stoßen die Polizisten besonders bei den Autofahrern auf Kritik, denn deren Zeitplan käme durch die Lkw-Kontrollen und das Rangieren der schweren Lastzüge auf der dann abgesperrten Straße durcheinander. „Das ist nicht sehr angenehm,



Diese Beschilderung ist unmissverständlich.

stellt Dieter Bruder fest. Denn den Kritikern sei nicht bewusst, wie wichtig die Brücke sei. Die Schäden seien tatsächlich so dramatisch, dass nur durch die Sperrung und Kontrollen die Infrastruktur in Sanssouci aufrecht erhalten werden könne.

Die Zeit nach dem Orkan Kyrill, in der der Schwerlastverkehr weiter zunahm, habe Spuren hinterlassen. „Bauwerke merken sich Beanspruchungen“, sagt Dieter Bruder. Einen genauen Blick darauf

hat Roland Raberg, Bauwerks-Prüfingenieur bei Straßen.NRW. Die Standsicherheit der Brücke sei nicht mehr gewährleistet: „An den Bögen sind Risse bis zu drei Millimeter breit.“ Die gestern ermittelten Messergebnisse würden nun in den nächsten Wochen überprüft. Noch in diesem Jahr soll die Brücke mit Stahlträgern unterstützt werden, damit sie wieder von Lkw mit bis zu 44 Tonnen Gewicht genutzt werden kann.

Doch aktuell sieht es ganz anders aus. „Je weniger kontrolliert wird, desto eher kann die Brücke nicht mehr befahren werden“, rechnete Dieter Bruder vor. Irgendwann müsse dann eine Ampel eingesetzt werden. „Die bringt aber noch viel größere Probleme für alle Verkehrsteilnehmer mit sich,“ betont der Polizeihauptkommissar. Deshalb werde in dieser Woche täglich morgens und nachmittags kontrolliert. Auch in der nächsten Woche seien die Beamten vor Ort, kündigt Bruder an.

Sehr geehrter Herr Gronwald,

die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung der Verkehrszeichenbilder nach StVO und Verkehrszeichenkatalog (VzKat) geht implizit bereits aus § 39 (9) StVO hervor:

„Die in den Anlagen 1 bis 4 abgebildeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können auch mit den im Verkehrszeichenkatalog dargestellten Varianten angeordnet sein. Der Verkehrszeichenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Verkehrsblatt veröffentlicht.“

Ferner besagt die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu §§ 39 bis 43 unter der Randnr. 7:

„Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das für Verkehr zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt. Die Formen der Verkehrszeichen müssen den Mustern der StVO entsprechen.“

Gestaltungsspielraum besitzen die Verkehrsbehörden lediglich bei Zusatzzeichen (bei solchen handelt es sich gemäß § 39 (3) StVO ebenfalls um Verkehrszeichen). Diese können auch von den in der StVO bzw. dem VzKat gezeigten Varianten abweichen gemäß VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 unter der Randnr. 46: „Wie Zusatzzeichen auszustalten sind, die in der StVO oder in dieser Vorschrift nicht erwähnt, aber häufig notwendig sind, gibt das für Verkehr zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) im Verkehrsblatt bekannt. Abweichungen von dem in diesem Verzeichnis aufgeführten Zusatzzeichen sind nicht zulässig; **andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.**“ Der Grundsatz, nach dem gemäß § 39 (3) StVO „Zusatzzeichen auf weißem Grund mit schwarzem Randschwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften zeigen“, gilt weiterhin.

Die weiße Grundfarbe ist gemäß (VwV-StVO) zu §§ 39 bis 43 Randnr. 7 auch für Trägertafeln, auf denen mehrere Verkehrszeichen gemeinsam aufgebracht sein können, obligatorisch. Abweichungen sind in den gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen und liegen im Verantwortungsbereich der anordnenden Verkehrsbehörde.

Zusammengefasst bedeutet dies: Spielraum hinsichtlich der Inhalte von Verkehrszeichen außerhalb der bundesweiten gesetzlichen Vorgaben besteht nur bei Zusatzzeichen nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Fachbereich für öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bügerdienste und
Personenstandswesen

Betreff: Drucksachennummer: 0640/2017

Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv

Hier: Neues Zusatzzeichen mit Hinweis auf ein Verkehrsverbot für LKW über 3,5 t
zulässiges Gesamtgewicht am Tücking

Beratungsfolge:

06.07.2017 Rat



Bei der Tückingstraße und dem Wolfskuhler Weg handelt es sich um eine klassifizierte Kreisstraße (K6) mit innerörtlicher Verbindungsfunction.

Sie ist mit Zeichen (Z.) 253 StVO-Verbot für Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t einschl. ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse-, gesperrt.

Bereits am 01.02.2006 beauftragte die Bezirksvertretung Haspe die Verwaltung durch frühzeitige Beschilderung dafür zu sorgen, dass Fahrzeugführer von LKW über die kurvige Strecke der Tückingstraße informiert werden.

Zum damaligen Zeitpunkt war eine nicht der StVO entsprechende 2m hohe und 1m breite Tafel mit dem oben aufgeführten Z. 253 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und dem unten aufgeführten abgewandelten Z. 105 StVO -Doppelkurve-, abgeändert in eine Kurve mit zwei Kehren, gewünscht. Mittig sollte der Hinweis „Enge Kurven“ aufgetragen werden.

Die Verwaltung hat dazu am 15.02.2006 das damalige Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW kontaktiert und um Zustimmung gebeten.

Am 18.04.2006 meldet sich die Bezirksregierung (BR) und teilte mit, dass das Ministerium dieser Beschilderung nicht zustimmt.

In Abstimmung mit der BR wurde am 04.07.2006 folgende verdeutlichende Beschilderung installiert:

Im Lindental wurde vor der Einmündung (EM) Tückingstr. Z. 209- 20 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts) und Zusatz- Zeichen 1048- 12 (nur Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t, incl. Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen PKW und Kraftomnibusse (KOM) installiert.

Diese wegführende Beschilderung wurde auch auch in der Tückingstr. vor der EM Im Lindental, im Sporbecker Weg vor der EM Wolfskuhler Weg, im Akazienweg vor der EM Wolfskuhler Weg und im Sporbecker Weg an der EM Wolfskuhler Weg installiert.

Z. 253 wurde mit Zusatzzeichen 1001- 31 (auf 2km) versehen.

Die Anbieter von Navigationssoftware wurden über das Durchfahrtsverbot informiert.

Zwischenzeitlich wurde auch die Tückingschulstr. Richtung Kuhlerkamp mit einem Durchfahrtsverbot für LKW versehen.

Damals wie heute handelt es sich nach Information der Polizei lediglich um vereinzelte, sehr lange Fahrzeuge, die sich in den Kurven festfahren.



Am 11.06.2015 wurde die Angelegenheit im Hinblick auf die mögliche Installation einer stationären Überwachungs- Anlage in der Bezirksvertretung Haspe neu thematisiert, die Kosten für die Anschaffung in Höhe von 96.000 EUR benannt.

Die Geschäftsführung der BV Haspe wurde beauftragt, einen Gesprächstermin mit der Verkehrsbehörde und Vertretern der Bezirksvertretung Haspe zu koordinieren.

Da zu diesem Zeitpunkt in der 3- Jahres- Auswertung der Bereich unfallunauffällig war, wurde von der Installation einer Überwachungsanlage abgesehen, nachdem am 24.08.15 ein Ortstermin mit der Bezirksvertretung Haspe, der Verkehrsabteilung, der Polizei und Anwohnern stattfand.

Dabei wurde berücksichtigt, dass in Höhe der Tückingstr. 2c ein mobiler Geschwindigkeitsmesspunkt der Stadt betrieben wird.

Es wurde eine Geschwindigkeitsmessung und Verkehrszählung in der Zeit vom 04.11.2015 bis zum 10.11.2015 in Höhe der EM der Detmolder Str. durchgeführt.

Diese war unauffällig. Die gemessene Geschwindigkeit lag bei 47/ 50 km/h bei vorgeschriebenen 50 km/h.

Von 2012- 6/ 2015 waren lediglich 7 Sachschadensunfälle mit LKW erfolgt.

Das Ergebnis wurde der Bezirksvertretung Haspe am 18.02.2016 berichtet.

Am 01.09.2016 wurde von der Bezirksvertretung Haspe in der Tückingstraße im Bereich Detmolder Str./ Neubaugebiet Römers Hof ein Kreisverkehr beschlossen.

In gleicher Sitzung (Anlage) wurde erstmals die Beschilderung „STOP- NO Trucks“ mit einer abgebildeten Hand, dem Z. 253 und dem Zusatz „3,5t“ vorgeschlagen.

Die Unfalllage von 06/ 2015 bis 11/2016 ergab, dass in 7 Fällen Sachschaden- Unfälle mit LKW- Beteiligung erfolgten, davon 4 im Kurvenbereich.

32 wies darauf hin, dass unter Berücksichtigung der Unfalllage und der Tatsache, dass im Vorfeld bereits eine nicht der StVO entsprechende Beschilderung vom Ministerium abgelehnt wurde, keine Möglichkeit besteht, diese Beschilderung zu installieren.

Das vorgeschlagene, frei gestaltete Zeichen ist kein amtliches Verkehrszeichen nach der StVO, bzw. des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) herausgegebenen Verkehrskatalogs (VZ Kat) und kann daher an öffentlichen Straßen nicht angeordnet werden.

Zuständig für die Gestaltung neuer Verkehrszeichen und deren Aufnahme in die StVO und den VZKat ist das BMVI. Darauf hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen bereits in einer Stellungnahme vom 02.02.2017 an die Landtagsabgeordneten Herrn Jörg und Herrn Kramer (Anlage) verwiesen.

Erst am 26.06.17 ist nach Beschlussfassung der BV Haspe am 3.11.2016 (Anlage) in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg in der Tückingstraße und dem Wolfskuhler Weg Zeichen (Z.) 253 StVO entfernt worden, ersatzweise wurde an beiden Stellen Z. 105 StVO (Achtung Doppelkurve), Z. 266 StVO (Verbot für Fahrzeuge über 8m) und Z. 262 StVO (Verbot für Fahrzeuge über 3,5t, Ziffern) installiert.

Mit dieser Beschilderung wird nunmehr ausreichend verdeutlicht, dass eine Gefahr für längere Fahrzeuge besteht.

Dennoch besteht die Möglichkeit, unter Beifügung der Stellungnahme der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 16.03.2017, erneut um Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zu bitten.